

Satzung des Elternbeirates der Maria-Victoria-Schule Ottersweier
Grund- und Werkrealschule Ottersweier/Lauf



1. Mitglieder

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat.

1. Aufgaben

Der Elternbeirat

- vertritt die Eltern der Schüler der Maria-Victoria-Schule
- gibt den Eltern Gelegenheit zur Information und Aussprache
- berät Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern und unterbreitet sie bei Bedarf der Schule
- arbeitet mit an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse
- stärkt das Verständnis der Eltern und Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule
- Unterstützt Schule und Schulträger
- wirkt mit bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren
- berät Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken
- lässt sich vom Schulleiter unterrichten über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.
- soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Elternvertreter unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung wird durch die Schule den Elternvertretern zugestellt.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Elternvertreter oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter Verschiedenes beantragt und behandelt werden, wenn die Mehrheit zustimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Elternvertreter verlangt wird.

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden. Es können auch Eltern in den Ausschuss gewählt werden, die nicht dem Elternbeirat angehören.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind in einer Elternbeiratssitzung darzulegen.

3. Wahlen

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter.

Einladung zur Wahl

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Elternbeiratsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Elternbeirates mit der Wahlvorbereitung. Die Wahl findet nach der Wahl der Elternvertreter, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Das gilt auch dann, wenn sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn noch nicht alle Elternvertreter gewählt sind. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

Wahlleiter

Wahlleiter ist, wem die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Abwesenden zur Aufstellung vorliegt.

Nicht wählbar sind:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten der gesetzlichen Vertreter oder Stellvertreter des Schulträgers, sowie Ehegatten der beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

Wahlverfahren

Briefwahl sowie Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

In genannter Reihenfolge in getrennten Wahlgängen sind zu wählen:

- der Vorsitzende,
- sein Stellvertreter,
- 1 Elternvertreter aus der Grundschule für die Schulkonferenz
- dessen Stellvertreter
- 1 Elternvertreter aus der Werkrealschule für die Schulkonferenz
- dessen Stellvertreter
- der Schriftführer

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in gleicher Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Der Elternbeiratsvorsitzende ist Kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Ist der Gewählte abwesend, hat er die Erklärung innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Wahlleiter abzugeben.

Wird die Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

Nach erklärter Annahme hat der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift festzuhalten und allen Mitgliedern des Elternbeirates, dem Schulleiter und dem Gesamtelternbeirat Namen, Anschriften und Telefonnummern der Gewählten schriftlich mitzuteilen.

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Nach dem Schuljahr bleiben die Gewählten bis zu den nächsten Wahlen geschäftsführend im Amt.

Das Amt erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

Wahlanfechtung

Ein Einspruch gegen eine Wahl ist nur berechtigt, wenn gegen die Satzung des Elternbeirats verstoßen wurde. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzureichen. Über den Einspruch ist auf der nächsten Elternbeiratssitzung, die unverzüglich einzuberufen ist, zu entscheiden.

Mitglieder, die die Wahl angefochten haben und Mitglieder, deren Wahl angefochten wurde, sind bei der Feststellung, ob die Anfechtung berechtigt ist, nicht stimmberechtigt.

Die Entscheidung ist allen Mitgliedern des Elternbeirats im Protokoll schriftlich mitzuteilen. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der gewählte Elternvertreter übt sein Amt solange aus, wie die Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

Aufgaben der Gewählten

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Schriftführer protokolliert die Beratungen des Elternbeirates und dessen Beschlüsse und leitet das Protokoll den Elternvertretern zu.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Elternbeiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18. Oktober 2011 in Kraft.

Ottersweier, 18. Oktober 2011

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer